

**Geschäftsordnung**

**der Privilegierten Schützengesellschaft**

**Auerbach 1570 e.V.**

- Stand Juni 2024 -

Inhalt

[§ 1 Zweck der Geschäftsordnung 3](#_heading=h.gjdgxs)

[§ 2 Sporttechnischer Vorstand 3](#_heading=h.30j0zll)

[§ 3 Schützenhausaufsicht 3](#_heading=h.1fob9te)

[§ 4 Arbeitseinsätze 4](#_heading=h.3znysh7)

[§ 5 Waffenanträge durch Vereinsmitglieder 4](#_heading=h.2et92p0)

[§ 6 Schiesszeiten 5](#_heading=h.tyjcwt)

[§7 Mitgliedschaft 5](#_heading=h.3dy6vkm)

[§ 8 Beiträge 6](#_heading=h.1t3h5sf)

[§ 9 Gebühren für Sportbetrieb 6](#_heading=h.4d34og8)

[§ 10 Vermietung des Schützenhauses und der Anlage 6](#_heading=h.2s8eyo1)

[§ 11 Weitere Regelungen 7](#_heading=h.17dp8vu)

[§ 12 Ehrenamtsanerkennung 7](#_heading=h.3rdcrjn)

[§ 13 Gültigkeit und Veränderung der Geschäftsordnung 7](#_heading=h.26in1rg)

## § 1 Zweck der Geschäftsordnung

Nach der Vereinssatzung ist eine Geschäftsordnung zu erstellen, die mindestens die Zusammensetzung des sporttechnischen Vorstandes und die Mitgliedsbeiträge regelt.

## § 2 Sporttechnischer Vorstand

Der Sporttechnische Vorstand kann entsprechend den Erfordernissen mit verschiedenen Funktionen besetzt werden. Diese Positionen werden in der Regel jährlich durch die Mitgliederversammlung gewählt, es sei denn durch den geschäftsführenden Vorstand wird eine andere Wahlperiode festgelegt.

Die zu besetzenden Funktionen des sporttechnischen Vorstandes werden durch den geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet auch darüber, ob die Funktionen weiterhin benötigt oder nicht mehr besetzt werden. Entscheidet der geschäftsführende Vorstand, dass eine Position nicht mehr besetzt werden soll, so entfällt die Funktion mit Ablauf der Wahlperiode.

#### § 2.1 Aufgabe des sporttechnischen Verstandes

Der sporttechnische Vorstand unterstützt gemäß der Vereinssatzung den geschäftsführenden Vorstand bei der Durchführung von sporttechnischen Veranstaltungen, der Instandhaltung der Vereinsanlage und der Durchführung von nicht sportlichen Vereinsaktivitäten.

#### § 2.2 Funktionen innerhalb des sporttechnischen Vorstandes

Nachfolgende Funktionen können z.B. durch Vorstandsbeschluss im sporttechnischen Vorstand beschlossen werden, weitere Funktionen können durch den geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

Jugendleiter

Stellvertretender Jugendleiter

Spartenleiter für den 10 Meter-Stand

Spartenleiter für den 25 Meter-Stand

Spartenleiter für den 50/100 Meter-Stand

Haustechnik

Festausschuss

Pressewart

Die Aufgaben für die einzelnen Funktionen sind durch Funktionsbeschreibungen definiert.

## § 3 Schützenhausaufsicht

Die Schützenhausaufsicht wird durch die Mitglieder des Vereins gestellt.

Der Schriftführer erstellt einen Schützenhausaufsichtsplan, in dem abwechselnd die Mitglieder als Schützenhausaufsicht eingeteilt werden. Jedes Mitglied, das die Schützenhausaufsicht übernimmt erhält hierzu einen Schlüssel zum Vereinsheim.

Die Schützenhausaufsicht hat nachfolgende Aufgaben:

Öffnung des Vereinsheims, hissen der roten Fahne für den Schießbetrieb

Öffnen der Rollläden und Stände, Kontrolle der Theke auf ausreichend Getränke. Während der Öffnungszeit - Thekendienst und Beaufsichtigung der Theken und Schießkasse, Ende des Thekendienstes, Abschluss der Schieß- und Thekenkasse, Leergut in Nebenraum aufräumen und Theke neu auffüllen, Kontrolle der Stände, Vereinswaffen verschließen, Verschluss der Stände und der Rollläden, Schießfahne einholen, Schützenhaus verschließen und Tor zum

Vereinsgelände schließen. Im Winter alle Heizungen auf 2 Stellen

Wenn die Schützenhausaufsicht früher des Vereinsheim verlässt, hat er ein Vereinsmitglied mit der Fortführung der Schützenhausaufsichtsaufgaben zu betrauen, hierbei ist darauf zu achten, dass das Mitglied über einen Schlüssel für das Vereinsheim verfügt.

Die Schützenhausaufsicht hat zwei Getränke seiner Wahl als Anerkennung seiner Aufgabe während der Schützenhausaufsicht frei.

## § 4 Arbeitseinsätze

Zur Erhaltung der Vereinsanlage sind Arbeitsstunden durch die Mitglieder zu erbringen.

Gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung muss jedes aktive Mitglied 15 Arbeitsstunden pro Kalenderjahr erbringen. Ersatzweise ist für jede nicht geleistete Arbeitsstunde ein Betrag von 15,00 € an den Verein zu entrichten

Die Arbeitsstunden sind im Buch „Arbeitseinsätze" zu erfassen und gegenzuzeichnen.

Die Arbeitseinsätze werden durch den Vorstand festgelegt und durchgeführt.

Während des Arbeitseinsatzes sind für die teilnehmenden Vereinsmitglieder die Getränke frei.

## § 5 Waffenanträge durch Vereinsmitglieder

Jedes Mitglied, das einen Antrag auf Waffenerwerb stellen möchte, muss nachfolgende Voraussetzungen erfüllen, um eine Befürwortung durch den Verein zu erhalten:

* Mindestens 12 Monate aktives Mitglied im Verein
* Erfüllen der Bedingungen des Hessischen Schützenverbandes für ein Schießabzeichen in der Disziplin, für die eine Waffe beantragt wird
* 18 Schießnachweise die bestätigt wurden
* Erfüllen der gesetzlichen Voraussetzungen (Alter, Zuverlässigkeit, Sachkunde, usw.)

Folgender Ablauf ist bei der Beantragung von waffenrechtlichen Erlaubnissen zu beachten, nach frühestens 12 Monaten Vereinszugehörigkeit kann eine gelbe WBK und/oder eine kleinkalibrige Kurzwaffe (.22lr) beantragt werden. Frühestens nach weiteren 6 bis 12 Monaten kann dann eine zweite, dann auch großkalibrige Kurzwaffe beantragt werden.

Grundsätzlich gilt, erst eine kleinkalibrige, dann eine großkalibrige Kurzwaffe. Hier wird auch die sportliche Entwicklung und Leistungssteigerung berücksichtigt.

Der geschäftsführende Vorstand behält sich Einzelfallregelungen vor, um die Interessen des Vereins zu wahren.

## § 6 Schiesszeiten

Die Schießzeiten sind in Absprache mit dem Ordnungsamt der Stadt Bensheim abgestimmt:

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Wochentag | Schiesszeit | Stand/Kaliber |  |
| Dienstag | 19:30 - 21:00  19:00 - Ende | 25/50/100 Meter-Stand  10 Meter-Stand | Klein- und Großkaliber  Luftdruckwaffen |
| Freitag | 19:30 21.00  19:00 - Ende | 25/50/100 Meter-Stand  10 Meter-Stand | Klein- und Großkaliber  Luftdruckwaffen |
| Samstag | Für Rundenwettkämpfe und Sondertermine in Absprache mit Schießleiter bzw. Vorsitzenden | | |
|  | 15:00 - 18:00 | 25/50/100 Meter-Stand | Klein- und Großkaliber |
| Sonntag | 09:30 - 12:00  09:30 - Ende | 25/50/100 Meter-Stand  10 Meter-Stand | Klein- und Großkaliber  Luftdruckwaffen |

Die Schießzeiten für Großkaliber werden separat nach Rundenwettkampflage geregelt. Mit Beginn der KK-Runde wird nur noch Dienstag und Freitag GK geschossen, bis zum Beginn der Druckluft-Runde, ab dann wird wieder nur noch Sonntag GK geschossen. Finden Wettkämpfe statt, so wird unabhängig davon in dieser Zeit KEIN GK geschossen, um so den Wettkampf nicht zu beeinflussen. Außerhalb dieser Schiesszeiten bedarf der Schießbetrieb in Ausnahmefällen der Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes. Generell findet kein Schießbetrieb statt.

GK-Gewehr kann grundsätzlich nur von Vereinsmitgliedern geschossen werden. Für Gäste ist grundsätzlich kein GK-Gewehr-Schießen gestattet.

## §7 Mitgliedschaft

Gemäß der Vereinssatzung steht der Verein allen Interessenten offen. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der geschäftsführende Vorstand unter Wahrung der Interessen des Vereins.

Bewerber haben mit dem Aufnahmeantrag ein aktuelles polizeiliches Führungszeugnis sowie zwei Passbilder für den Sportausweis abzugeben.

Nach Abgabe des Aufnahmeantrages mit allen dazugehörigen Unterlagen beginnt eine Bewährungszeit, in der der Bewerber den Verein und auch der Verein den Bewerber Kennen lernen soll. Die Bewährungszeit beträgt in der Regel 1 Monat.

Nach der Bewährungszeit entscheidet der geschäftsführende Vorstand über die Neuaufnahme des Bewerbers, insofern der Bewerber sich zuvor in einer Vorstandsitzung dem Vorstand persönlich vorgestellt hat. Sprechen Umstände gegen den Bewerber, kann der Aufnahmeantrag abgelehnt werden, ohne dass es hierzu einer Begründung durch den geschäftsführenden Vorstand bedarf.

Wird der Bewerber in den Verein aufgenommen, erhalt er seinen Sportausweis durch den Schriftführer.

## § 8 Beiträge

Der **Jahresbeitrag** beträgt: Die **Aufnahmegebühr** beträgt

Bis 14 Jahre – 6,00€ 15,00€

Ab 15 Jahre - 6,00€ 15,00€

Ab 18 Jahre - 55,00€ 75,00€

Der Jahresbeitrag ist bis zum 31.03. eines jeden Jahres zu überweisen bzw. über ein SEPA Mandat durch den Schatzmeister abzubuchen.

Das erste Mitglied einer Familie entrichtet die Aufnahmegebühr, alle weiteren direkten Familienmitglieder sind danach von der Aufnahmegebühr befreit.

Abweichungen hierzu können nur durch einen Vorstandsbeschluss mit 2/3 Mehrheit aller Vorstandsmitglieder erfolgen.

## § 9 Gebühren für Sportbetrieb

Die aktuellen Standgebühren sind der vom 1. Vorsitzenden freigezeichneten Preisliste im Aushang der Theke zu entnehmen.

Die Teilnahmegebühr am Königsschießen beträgt 5,00 €. Jeder Schütze kann einmal pro Durchgang starten. Wer den Kopf, Reichsapfel oder Zepter (alternativ auch andere ausgewiesene Adlerteile abschießt, scheidet aus dem weiteren Ablauf aus.

Die Teilnahmegebühr am Christbaumschießen beträgt 1,50 € pro Startplatz. Jeder Teilnehmer kann mehrmals pro Durchgang starten, für jeden einzelnen Startplatz ist die Teilnahmegebühr zu entrichten.

Wer ein Schießabzeichen des Hessischen Schützenverbandes oder des Deutschen Schützenbundes beantragt, hat dafür folgende Gebühren zu entrichten:

Kleines Abzeichen: 5,00€

Großes Abzeichen: 15,00€

Weitere Gebühren können für Sonderveranstaltungen je nach Vorstandsbeschluss erhoben werden.

## § 10 Vermietung des Schützenhauses und der Anlage

Die Bedingungen für die Vermietung des Vereinsheimes und Vereinsgeländes sind in der Anlage zu dieser Geschäftsordnung geregelt.

## § 11 Weitere Regelungen

Jede Öffnung des Vereinsgeländes bzw. Vereinsheimes außerhalb der allgemeinen Öffnungszeiten ist in das Anwesenheitsbuch einzutragen. Das Anwesenheitsbuch befindet sich unter der Theke.

Jedes Vereinseigentum, dass durch Mitglieder ausgeliehen wird, ist ebenfalls in unserem Hausbuch mit Ausleihdatum und Rückgabevermerk zu dokumentieren. Jeder Leihvorgang ist mit einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes abzusprechen.

## § 12 Ehrenamtsanerkennung

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können durch Entscheidung des 1. Vorsitzenden für das Geschäftsjahr einen Ehrenamtsfreibetrag im Sinne des 83 Nr. 26a EStG zugesprochen bekommen. Hierrüber wird durch den Rechner nur auf Anweisung des 1. Vorsitzenden eine entsprechende Spendenquittung ausgestellt.

## § 13 Gültigkeit und Veränderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist nach Annahme durch den geschäftsführenden Vorstand und Unterzeichnung durch den 1. und 2. Vorsitzenden gültig.

Die Geschäftsordnung kann jederzeit durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erweitert und geändert werden.

Jedes Mitglied kann die Geschäftsordnung beim 1. Vorsitzenden einsehen.